

Die eidgenössischen Volkszählungen seit 1850

Eine vergleichende Übersicht

Von Dr. *Arnold Schwarz*

Die Veröffentlichungen über die letzte Volkszählung vom 1. Dezember 1920 sind nunmehr abgeschlossen. Aus diesem Anlass und einer Anregung des Herrn Prof. Milliet folgend, gebe ich hier eine Übersicht über die eidgenössischen Volkszählungen seit 1850, die über folgende Punkte Aufschluss gewährt:

1. Welche Fragen in den verschiedenen Zählungen gestellt wurden;
2. wie weit die Antworten ausgebeutet wurden, d. h. wie weit die Grenzen der sachlichen und geographischen Ausgliederung in den einzelnen Volkszählungen gesteckt wurden;
3. wie weit diese Ergebnisse von Zählung zu Zählung vergleichbar sind;
4. welche Erfahrungen bei der letzten Volkszählung gesammelt wurden im Hinblick auf etwaige künftige Programmänderungen.

Dabei sollen technische Fragen der Durchführung und Verarbeitung der Erhebung gänzlich ausser Betracht bleiben, weil sie nur einen sehr kleinen Leserkreis zu interessieren vermögen.

Aus der Übersicht I ist ersichtlich, dass die Volkszählungen in der Schweiz eine verhältnismässig grosse Folgerichtigkeit aufweisen, wie man das nicht vermuten würde, wenn man sich damit begnügt, die einzelnen Bände der Ergebnisse zu durchblättern. Die allgemeinen demographischen Fragen sind schon sehr früh, 1850 und 1860, eingeführt worden, eine wesentliche Änderung durch Ausbau haben bloss die Berufsfragen erfahren. In der ersten methodischen Erhebung, der Zählung von 1850, findet sich bereits vieles vorgezeichnet, was später verwirklicht wurde. So beabsichtigte man schon damals, das Alter der Bevölkerung, «besonders der männlichen», ferner die Zahl der «Bürger jedes Kantons, die in einem anderen als Niedergelassene oder Aufenthalter erscheinen», «die Berufs- und Gewerbearten», «die politische Herkunft und Berufsart der Einwohnerschaft aus dem Auslande» festzustellen. Leider liessen sich diese Pläne damals aus Mangel an Krediten nicht verwirklichen. (Von 1850 bis 1854 wurde Jahr für Jahr die bescheidene Summe von Fr. 1000, die Franscini anforderte, verweigert. Bis 1859 überstieg der jährliche Aufwand des Bundes für statistische Zwecke nicht Fr. 2500.) Doch gilt für die 50er Zählung durchaus, was in der Einleitung der nachfolgenden Zählung von ihr gesagt wird: «Manche begründete Einwendung lässt sich zwar gegen die Art und Weise, wie die Operation angelegt und ausgeführt wurde, erheben; aber bedenkt man, dass die Zählung zu einer Zeit stattfand, in welcher manche, heute allbekannte Verbesserungen in bezug auf Methodik und Inhalt der Volkszählungen noch nicht durch die statistischen Kongresse zum Allgemeingut der Statistiker geworden waren, so kann man dem Werke, wie es

das damalige eidgenössische Departement des Innern unternahm und ausführte, die vollste Anerkennung nicht versagen. Zum ersten Male wurde eine eidgenössische Zählung nach einheitlichem Formular und nach gleichmässigen Regeln in der nämlichen Woche (18 bis 23. März 1850) im ganzen Umkreis der Schweiz ausgeführt; sie wurde ausser auf die summarische Anzahl und die Unterscheidung von Schweizern und Ausländern ausgedehnt auf das Geschlecht, die Aufenthaltsverhältnisse, den Familienstand, die Konfession, die Altersjahre, die Berufsweige; man begnügte sich nicht mit einer formellen Prüfung der von den Kantonen mitgeteilten Resultate, sondern verifizierte, soweit es die beschränkten, zur Verfügung stehenden Mittel erlaubten, die Originaltabellen der Zählbeamten.»

Am Schlusse der Übersicht I sind einige Fragen beigelegt, die von Zählung zu Zählung wechselten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Zusatzfragen nur in beschränktem Umfang gestellt werden können, wenn man das Frageschema nicht überlasten will. Wenn man neue aufnehmen muss, so sind andere dafür zu unterdrücken. Ein Vergleich der Fragekarte von 1920 mit der Haushaltungsliste, die bei der deutschen Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 Verwendung fand, zeigt, dass bei fast identischen Fragen die Fragestellung in der Schweiz noch etwas ausführlicher ist, und doch wurde von deutscher Seite das Erhebungsformular als weitaus das ausführlichste bisher und an der Grenze des Möglichen stehend bezeichnet. Die Erfahrungen mit solchen Zusatzfragen waren in der Schweiz nicht immer günstig. Gänzlich missraten ist die Zählung der Gewehre im Jahre 1860, ferner die beabsichtigte Feststellung der im Gewerbe verwendeten Pferdekräfte, Arbeiter und einiger ausgewählter Arbeitsmaschinen der Textil- und Müllereiindustrie im Jahre 1870. Nicht dass es unmöglich wäre, durch eine Volkszählung solche Angaben zu erhalten. Nur muss dann, ähnlich wie im Deutschen Reich, der Betriebseigentümer ermittelt und von ihm die Ausfüllung eines besonderen Betriebsbogens verlangt werden.

Die Übersicht II gewährt einen Überblick über die bei jeder eidgenössischen Volkszählung durchgeführten und veröffentlichten statistischen Kombinationen. Betrachtet man die Volkszählungsfragen rein vom Standpunkt der mechanischen Kombinationsmöglichkeit, so ist ohne weiteres ersichtlich, dass noch viele solche Möglichkeiten offen bleiben, namentlich, wenn man nicht nur zwei-, sondern dreifach kombiniert. Von nicht durchgeführten Kombinationen gibt es viele völlig sinnlose, aber auch andere, die doch von Interesse wären, wie Konfession und Beruf.

Als weitaus wichtigstes Element der statistischen Kombinationen bei den schweizerischen Volkszählungen ist der Wohnort anzusprechen, oder der Standort der Bevölkerung, wie wir hier lieber sagen wollen, denn unter Wohnort versteht man gewöhnlich bloss die politische Gemeinde, und es ist natürlich unmöglich, mit den 3000 politischen Gemeinden der Schweiz wichtigere Fragen, wie die feingliederten Nachweise über die Berufe, zu kombinieren. Um das rege lokale Interesse an der Volkszählung zu befriedigen, muss ergänzend zu den Aufstellungen über die Gemeinden eine sehr weitgehende Darstellung nach Wohnbezirk und Wohnkanton Platz greifen. Die letzte Volkszählung ist darin viel weiter gegangen als jede vorhergehende, weil die neue Erscheinungsweise der Ergebnisse nach einzelnen Kantonen dazu drängte. So wurde das zulässige Mass wohl schon er-

Eidgenössische Volkszählungen, Erhebung Übersicht I
Karte Heft Liste

Fassung der Fragen, die von der heutigen inhaltlich abweicht, ist in Anmerkungen wiedergegeben	1920	1910	1900	1888	1880	1870 1. Dez.	1860 10. Dez.	1850 18.-23. März
Haushaltungen								
Bewohnte Räumlichkeiten								
1. Name, Vorname								
2. Geschlecht								
3. Familienstand							1)	2)
4. Stellung in der Haushaltung							3)	
5. Geburts ^{jahr.} _{datum}							4)	
6. Geburtsort								
7. Konfession (die 3 Hauptkonf.) do. u. «andere, welche?»	5)							
8. Muttersprache (4 Landesspr.) do. u. «andere, welche?»						6)	6)	
9. Bürgerort							7)	7)
Heimatlose								
Dauer des Aufenthalts in Schweiz und Kanton							8)	
10. Wohnort (abwesend vom Wohnort?)				9)				
11. Aufenthaltsort				9)	10)	9)	11)	
12. BERUF:								
Erwerbend?								
Hauptberuf, pers. Beruf		12)	12)	13)	13)	14)	12)	15)
Stellung im Hauptberuf					14)		16)	
Arbeitgeber, Art u. Firma								
Arbeitsgemeinde								
Nebenberuf								
Stellung im Nebenberuf								
Heimarbeit								
Familienhilfe, Heimarb.								
13. Invalidität			17)					
14. Waisen								
15. Gebrechen	18)	18a)	17)			19)		
16. Gewehre								
17. HP. Arb., Spindeln, Stühle, Nadeln an Stickmaschi- nen, Mahlgänge								

1) Getrennt lebend oder geschieden. — 2) «Ledig; verehelicht; verwitwet». — 3) Monat bei 0-jährigen. — 4) Nur Klassen. — 5) Christkatholisch. — 6) Haushaltungsweise. — 7) Nur der Kanton und die Zählgemeinde. — 8) Am Zählort wohnend: seit wann: Monat, Jahr, vorübergehend? — 9) Gegenwärtige Fassung. — 10) aa und ba; ferner separ. Liste für ab, weil die ortsanwesende Bevölkerung als Grundlage der Zählung diente. — 11) «Bleibend niedergelassen, Aufenthaltsort, auf der Durchreise, Besuch.» — 12) Beschränkt auf über 14 Jahre alte Personen. — 13) «Stand, Beruf oder Erwerb.» — 14) Über 15 Jahre. — 15) Beruf oder Gewerbe, Grundeigentümer. — 16) Ohne besondere Rubrik. 17) Ursache: Alter, Gebrechen unheilbare Krankheit. — 18) Blinde, Taubstumme in der Haushaltung. — 18a) «Gebrechen oder bleibende Krankheitszustände», blind, taubstumm, krüppelhaft, andere. — 19) Blind, taubstumm, geisteskrank.

Übersicht II

Eidgenössische Volkszählungen, Verarbeitung

	1920	1910	1900	1888	1880	1870	1860	1850
A) Gemeindeweise Darstellungen:								
Unterabteilungen der Gemeinden (Ortschaftenverzeichnis)								
Höhe über Meer								
1. a. Häuser								
b. Bewohnte Räumlichkeiten	*							
c. Haushaltungen							1)	2)
d. Wohnbevölkerung [aa + ab]								
e. Ortsanwesende Bevölkerung [aa + ba]								
aa (wohnhaft u. anwesend)		3)						
ba (vorübergehend Anwesende)		3)						
ab (vorübergehend Abwesende)								4)
f. Durchreisende, Niedergelassene							5)	
g. Geschlecht								
h. Familienstand							6)	
i. Geburtsortklassen								
k. Konfession						7)	7)	8)
l. Muttersprache nach Haushaltungen nach der Zahl der Personen								
m. Heimatklassen								
in Wohngem. geboren und heimatberechtigt								
Heimatlose								
n. Bürger jeder Gemeinde, in der Schweiz wohnend								
o. Erwerbsklassen								9)
p. Gebrechen ¹⁰⁾								
q. Altersklassen ¹¹⁾								

* 1920 fand eine Teilerhebung über die Wohnungsverhältnisse in 652 Gemeinden statt. — 1) Besteht aus Niedergelassenen und Aufenthaltlichen. — 2) Ohne die vorübergehend im Ausland Weilenden; s. den Text. — 3) Lässt sich berechnen: (aa + ab) - ab = aa; (aa + ba) - aa = ba. Was gemeindeweise nicht gegeben, aber sich gemeindeweise berechnen lässt, ist durch punktierte Linien dargestellt. — 4) Ausserhalb der Schweiz. — 5) Auch «Aufenthalter». — 6) «Verheiratete getrennt lebend» und «geschieden» in einer Kategorie. — 7) «Israeliten» und «Nichtchristen» zusammengefasst. — 8) Nur «Kath.», «Prot.», «Israel.». — 9) Nur die Zahl der Grundeigentümer ist festgestellt worden. — 10) Blind, taubstumm, geisteskrank. — 11) Bis 14; 15-49; 50 u. m.

Übersicht II (Fortsetzung)

	1920	1910	1900	1888	1880	1870	1860	1850
B) Tabellen für Bezirke (B), Kantone (K), Schweiz (S), Städte (St).								
(Die Zahlen unter dem Strich geben Band und Seitenzahl der betreffenden Tabelle an; ein * bedeutet gesonderte Darstellung für die Geschlechter, ein + die Unterscheidung von Schweizern und Ausländern.)								
2. Wohngebiet u. Geburtsgebiet	G K	B B	B B	K B				
	K	I 418	IV 2	I 234				
3. Wohngebiet und Heimat, Schweizer	K* K	B K K B	B K	B K	B* K	B K	B K	K K
	I 36	I 340,364	I 224	I 206	I 222	I 254	II 20	II 23
4. Heimatländer der Ausländer Wohnort, Gebürtigkeit und Heimatklasse	B*	B	B	B	B*	B	B	K
	K	I 384	I 237	I 218	I 247	I 268	II 38	II 33
5. Geburtsländer der im Ausland Geborenen	K* +	B	K	K				
	I 44	I 496	I 274	I 244				
6. Konfess. Ehegatten	B St +	B St	B St	B)	K	K		
	K	II 424	II 393	II 187	II 181	II 502		
7. Geburtsjahre, Geschl. Zivilstand				K	K St	B St 2)	B St	K 3)
				II 4	II 4	II 2, 414	III 1	II 89
» Geschl. Nationalität					K 4)			
					II 186			
» » Zivilst. u. Nation.	K St	K	K					
	K	II 10	II 10					
8. 5jährige Altersklassen	B St	B St	B St +	B St	B			
über 90jährige (Alter, Name und Wohnort)	K	II 138 326	II 136	II 68	II 108			
			S					
Absterbeordnung		S			S			
		II 52*			II 192			
Altersjahre beider Ehegatten	S +	S +	S	S	S	S 5)		
	I 58	II 400	II Anhang	II 183	II 177	II 500		
Ehemündige Bevölkerung		B St +	B*	B				
		II 386	II 363	II 168				
9. Persönlicher Beruf allein					K 6)	K* 6)		
Persönlicher Beruf, Geschl. und Alter	K St +				III 106	III 104		
	K				S + 7)			
10. Erwerbszweig, Klassen (seit 1888 auch soziale Schichtung)	K	K* +	K*	K*	B*	B*	B	
	K	III 152	III 32	III 22	III 2	III 2	IV 12	
Erwerbszweig, Arten und soziale Schichtung	K St* +	S* + 8)	S* + 9)	S* + 10)			K* 11)	
	K	III 34	III 12	III 4			IV 70	
Angehörige, nach Beruf des Ernährers allein					B* 12)	B* 12)	B	
					III 2	III 2	IV 12	

1) Nur ob überhaupt gemischt-konfessionell. — 2) Mit über 7000 Einwohnern. — 3) Nur männlich: bis 19; 20—34; 35—39 etc. in 12 Kant. — 4) ohne Zivilstand. — 5) 5-Jahresklassen. — 6) Berufstätige u. Angehörige, darunter auch Hausgesinde. — 7) 10-Jahresintervalle; Angabe der Ausländer im ganzen. — 8) Ausserdem kantonsweise Klassen und soziale Schichtung. — 9) Selbständige, Angestellte, Arbeiter derselben, einer anderen Berufsart, Hilfsarbeiter, Lehrlinge, ohne Angabe, mitarbeitende Familienglieder. 10) Im eigenen Geschäft, im Geschäft von Familienangehörigen, in fremdem Geschäft. — 11) Nur die selbständig Beschäftigten, Meister und Arbeitgeber, nach den 33 Erwerbsklassen. — 12) Erwerbsklassen, mit Angabe des Hausgesindes*.

Übersicht II (Fortsetzung).

	1920	1910	1900	1888	1880	1870	1860	1850
Angehörige, nach Beruf des Ernährers und nach Tätigkeit im Haushalt		S* +	S* + 1)	S*				
do., und nach sozialer Schichtung	III 34	III 12	III 4					
11. Erwerbszweig, Arten allein, Erwerbende und Angehörige	K St + 2)	S* +						
Erwerbende der Landwirtschaft, mit sozialer Schichtung	K	III 29						
Erwerbszweig, Geschlecht u. Alter	B St 8)	B St	B St, K*	B K*				
in 10-Jahres-Stufen	K	III 212	III 133, 97	III 112, 76				
in 5-Jahres-Stufen	G 4)	G B*	B*	B*				G
13. Anstalt und persönl. Beruf		III 598, 568	III 330, 341	III 222				1 3
14. Erwerbszweig und persönlicher Beruf			S 5)	S				
Lehrlinge			III 384	III 14				
Nebenberuf, Erwerbsarten	S 6)	S						
Arbeitsort und Wohnort	K*	VI 6						
Heimarbeit, nach Arten, als Haupt- und Nebenberuf	K							
12. Unternehmungsform, Erwerbsklassen	S*							
Erwerbsarten	II 204	K*	B*					
Haushaltungsstatistik, Grösse der Haushaltungen	S K* +							
Waisen, nach Altersjahren	II 83, K	III 73*	III 412					
Invalidität	S* 7)	S*	S*					
Gebrechen	34	VII 8	III 434					
Historischer Vergleich der Erwerbszweige		G*						
Vergleich der Berufsordnungen	S* K	K* 8)						
	70, 82	V 16						
	K St*	S* +						
	K	III 26, 76*						
	S* +							
	II 172							
		9)	B					
	S* +		I 318					
	I 138							
	K* +		K*					
	I 136		III 414					
	S 10)							
	1900-1920	1868-1910	1870-1900	1870-1888	1870-1880	1860-1870		
	II 98	III 520	III 366	III 241	III, XXII	III 186		
	II 11*	III 560	III 378					

1) Bei den Erwerbslosen ist zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden. — 2) Auch nach Erwerbsarten. — 3) Ohne Angehörige. Diese, zusammengezogen mit den Erwerbenden, finden sich, nach Bezirken im 2. Schlussheft, S. 142. Die erwerbenden Ausländer wurden zum erstenmal nach Deutschen, Franzosen, Italienern und Österreichern und übrigen gegliedert (S. 73). — 4) Gemeindegeweise nur im Manuskript. — 5) «Davon ledig» in allen Altersgruppen. — 6) Unterschieden nach Ledigen und Selbständigen in allen Altersgruppen (Mitt. VII. Jahrg., Heft 4, Seite 2). — 7) In Kombination mit allen Hauptberufen. — 8) Bezirksweise die Totalzahlen der hauptberufl. tätigen Heimarbeiter; dasselbe, nach Berufsarten, für 1920 nur im Manuskript. — 9) Ergebnisse sind bloss im Manuskript für wenige Bezirke vorhanden. — 10) Adressenliste der Haushaltungen mit Blinden oder Taubstummten.

reicht, denn z. B. persönlicher Beruf und Alter, oder Erwerbszweig und Stellung im Beruf geben bereits für mittlere Kantone zu kleine Zahlen; die Ausweise kleinerer Kantone mussten zusammengezogen werden, um zu viel leere Tabellenhäuschen zu vermeiden.

Die Übersicht II gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste keiner eingehenden Erläuterung bedarf. Er stellt die *gemeindeweisen* Auszählungen zusammen, die in den Veröffentlichungen den breitesten Raum einnehmen. Man sieht auf den ersten Blick, dass sie seit 1860 so gut wie keine Änderungen erfahren haben. Wenig ist abgebröckelt, z. B. die gemeindeweise Darstellung des Familienstandes, der Gebrechen, der Altersklassen; wenig ist neu hinzugekommen, wie die Darstellung nach Erwerbsklassen, die 1920 auf drei Klassen beschränkt blieb, 1910 dagegen in einem umfangreichen Anhang, der jedoch infolge der Kosten nur einer beschränkten Zahl von Exemplaren beigegeben werden konnte, 21 Klassen und Unterklassen umfasste. Der zweite Teil der Übersicht II bringt die Tabellen über die statistischen Ergebnisse, die nicht für Gemeinden, sondern nur für Bezirke und Kantone veröffentlicht wurden, zur Darstellung. Die Band- und Seitenzahlen sind überall unterhalb des Striches beigelegt, um die Auffindung der meist zerstreuten Tabellen zu erleichtern, so dass diese Übersicht gleichzeitig als Generalregister aller Volkszählungsbände in gedrängter Form dienen kann. Die Reihenfolge und Bezeichnungen der Tabellen sind dieselben wie bei der Zählung von 1920, bei der sie zum erstenmal einheitlich und einfach waren und auch für die kantonsweisen Darstellungen durchgehends festgehalten wurden.

Für jede Zählung ist die kleinste geographische Einheit angeführt, in der das in Frage kommende Merkmal ausgezählt und veröffentlicht wurde (die Auszählung geschah oft in noch kleineren geographischen Einheiten, da sich aber die Manuskripttabellen der Volkszählung schwer aufbewahren lassen und überdies bisweilen Unstimmigkeiten mit den veröffentlichten Tabellen enthalten, sind sie meist nur noch von der letzten Zählung verwertbar, und auf ihre spezielle Erwähnung wurde hier verzichtet). Wo für Bezirke Angaben vorliegen, ist es selbstverständlich, dass sie auch für Kantone und die ganze Schweiz vorhanden sind. Wo zwei geographische Einheiten kombiniert wurden, ist das ebenfalls angegeben. Nehmen wir ein Beispiel. Bei Nummer 3 «Wohngebiet und Heimat» sehen wir, dass 1920 der Wohnkanton (K) mit dem Heimatkanton (K) kombiniert wurde, mit Unterscheidung des Geschlechts. Die Tabelle findet sich im I. Schlussheft S. 36; 1910 wurde Wohnbezirk (B) und Heimatkanton (K), ferner Wohnkanton (K) und Heimatbezirk (B) kombiniert, ohne Unterscheidung des Geschlechts. (Die Tabellen finden sich im I. Band der Ergebnisse auf S. 340 und 364.) Im Jahre 1900 wurden nur Wohnbezirk (B) mit Heimatkanton (K) kombiniert (I. Band, S. 224 usw.).

Wie man aus der Übersicht ohne weiteres ersehen kann, fanden die allgemeinen demographischen Fragen schon sehr früh eine ausführliche Darstellung; anders steht es mit den Berufsfragen. Von einer eigentlichen Berufsstatistik, mit Angaben scharf umrissener Berufe und Unterscheidung der Selbständigen und der Arbeiter, kann in der Schweiz erst seit 1888 gesprochen werden, obwohl auch schon früher, seit 1860, Berufsklassen ausgezählt wurden und die Zählungen von 1870

und 1880 überdies recht bemerkenswerte Ansätze einer Ausbeutung der Volkszählungsangaben nach dem persönlichen Beruf zeigen. Die Feinheit der beruflichen Ausgliederung hat eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren. 1860 wurden 787 Berufsbenennungen anfänglich zu 256 Beschäftigungsarten zusammengezogen, dann aber, «wegen der Verschiedenheit der Auffassung in den einzelnen Kantonen», nur in 33 Berufsklassen veröffentlicht. 1870 wurden 157 Berufsarten, 1880 zwar nur 122 Erwerbsarten, dagegen in den Anmerkungen zahlreiche persönliche Berufe angegeben, so dass wir hier bereits sehr aner kennenswerte Versuche zur Darstellung der Kombination von Erwerbszweig und persönlichem Beruf vorfinden, also einer Bearbeitung der Berufsfragen, wie sie als neueste Errungenschaft moderner Volkszählungen angesehen wird. Im Jahre 1888 wurden 146 Erwerbszweige, 1900 dagegen 225, zehn Jahre später 236 und endlich bei der letzten Zählung 268 Erwerbszweige und ausserdem 250 persönliche Berufe ermittelt, die mit den 268 Erwerbszweigen kombiniert wurden. Die weiteren Angaben der Übersicht II bedürfen wohl keiner Erläuterung.

Nun zur Frage der *Vergleichbarkeit der Ergebnisse* unserer Volkszählungen. Sie wird von den Benützern dieser statistischen Quellenwerke, weil es amtliche Veröffentlichungen sind, meist als selbstverständlich vorausgesetzt, aber nicht immer mit Recht. Eine Kritik ist in dieser Hinsicht ziemlich unfruchtbar. Es lässt sich wohl sagen, aus den und den Gründen ist eine Vergleichbarkeit nicht unbedingt gegeben, aber doch kann oft nur sehr schwer abgeschätzt werden, wie gross der dadurch bedingte, mögliche Fehler ist. Wenn man das wüsste, wäre ja alles in Ordnung.

Man wird gut tun, zwischen *innerer* und *äusserlicher Vergleichbarkeit* zu unterscheiden. Äusserlich können die Vergleiche z. B. durch eine stärkere Verästelung der Berufe erschwert sein, wobei aber die innere Übereinstimmung doch gegeben ist. Dagegen können bei ganz gleicher Anordnung der Tabellen die Zuweisungen der Fälle zu den einzelnen Berufen bei zwei Zählungen so verschieden sein, dass grössere Differenzen in den Ziffern nicht wirkliche Veränderungen im Bestande der Berufstätigen spiegeln, sondern einfach Änderungen in der Aufarbeitung. Den beiden letzten Zählungen ist in betreff der Berufsfragen zugute gekommen, dass der Bearbeiter der gedruckten Verzeichnisse der Berufe, die für die Subsumtion zu dienen hatten, für 1920 und 1910 derselbe war; vor 1910 existierten überhaupt keine gedruckten Verzeichnisse. Die Zählungen von 1920 und 1910 sind daher innerlich besser vergleichbar als alle andern, wenn auch die äusserliche Vergleichbarkeit durch Herausheben der Anstalten mit ihrem ganzen Personal zweifellos etwas erschwert wurde. Mit der inneren Vergleichbarkeit im eben erläuterten Sinne ist die *materielle* Vergleichbarkeit nicht zu verwechseln. Fällt die Zählung in eine Zeit wirtschaftlicher Depression, so ist die Aufnahme gleichsam unterbelichtet. Nimmt die Kinderzahl stark ab, wie bei der letzten Erhebung festgestellt wurde, so wächst verhältnismässig die Zahl der Erwachsenen und daher auch der Berufstätigen. Mit diesen Verhältnissen hat sich der Textteil einer Zählung auseinanderzusetzen, sie fallen aus dem Rahmen unserer Betrachtung. Nur um zu zeigen, wie solche Umstände auf die Ergebnisse einwirken, ist in der folgenden Übersicht III die Zahl der Erwachsenen und Kinder seit 1870 aufgeführt. Wie

Übersicht III

Bevölkerungskategorie	1920	1910	1900	1888	1880	1870	1860
Gesamtbevölkerung	3.880.320	3.753.293	3.315.443	2.917.754	2.846.102	2.669.147	2.510.494
davon Kinder (0—14)	1.083.294	1.173.240	1.028.438	940.079	908.282	838.994	.
% der Gesamtbevölkerung	27,9	31,3	31,0	32,2	31,3	31,4	.
Erwachsene	2.797.026	2.580.053	2.287.005	1.977.675	1.937.820	1.830.153	.
% der Gesamtbevölkerung	72,1	68,7	69,0	67,8	68,2	68,6	.
I. Gesamtzahl der Erwerbenden	1.852.053	1.759.431	1.514.404	1.274.047	1.358.141	1.266.156 ¹⁾	1.174.356 ²⁾
% der Gesamtbevölkerung	47,8	46,9	45,7	43,7	47,3	47,4	46,9
a) <i>Berufstätige (ohne Rentner usw.)</i>	1.778.847	1.693.590	1.470.352	1.225.346	1.315.035 ³⁾	1.194.950	1.100.271
darunter: Personen ohne erkennbares Ver-							
hältnis zu einem Beruf	25.192	25.133	14.704	14.869	12.970	10.963	153.417 ⁴⁾
und zwar: Tagelöhneri	3.139	8.640	7.099	11.786	8.054	} 10.963	.
häusliche und persönliche Dienste	22.053	16.493	7.605	3.083	4.916		.
Ohne Angabe eines Berufsweiges	0	0	0	0	24.926		84.955 ⁵⁾
β) <i>Rentner usw.</i>	73.206	65.841	44.052	48.701	43.106	71.206	74.085
und zwar:							
Rentner und Pensionierte	67.059	54.926	26.821	22.398	26.694	15.551	26.729
Andere Personen mit eigenem Haushalt ohne							
Berufsangaben	6.147	10.915	17.231	26.303	16.412	55.655 ⁶⁾	47.356
II. Nicht in der Erwerbswirtschaft Tätige	2.028.267	1.993.862	1.801.039	1.643.707	1.487.961	1.402.991	1.336.138
darunter:							
Erwerbslose in fremden Familien	70.202	71.078	64.168	79.130	73.709 ⁷⁾	.	.
Erwerbslose in Anstalten	58.904	54.962	41.312	34.310	958 ⁸⁾	.	21.086
Häusliche Dienstboten im ganzen	92.878	89.605	72.907	68.477	75.890	97.100	91.000 ⁹⁾
Häusliche Dienstboten in Landwirtschaft und							
Rebbau	14.097	11.021	14.623	16.114	27.648	31.882	.
Häusliche Dienstboten ohne jene in Landwirt-							
schaft und Rebbau	78.781	78.584	58.284	52.363	48.242	65.218	.
III. Landwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau:							
weibliche Berufstätige	97.078	101.401	80.326	92.566	147.256	159.819	.
männliche Berufstätige	373.036	367.705	392.971	388.467	393.174	383.503	.
Weibliche mitarbeitende Familienglieder	59.119	62.833	39.888	46.141	.	.	.
Hauswirtschaftlich tätige Angehörige	185.812	175.443	227.926	230.545	.	.	.

¹⁾ Berechnet durch Addition der Haushaltungsvorstände ohne Berufsangabe. — ²⁾ 1.235.748 + 2879 (Strafanstalten + Insassen). — **Dienstboten** 91.000 + **Rentner** 26.729 = 1.174.356. — ³⁾ Nach den Angaben im Volkszählungsband von 1910. — ⁴⁾ Einschliesslich Dienstboten (ca. 91.000). — ⁵⁾ Dazu 32.783 «Fabrikarbeiter» ohne nähere Angabe. — ⁶⁾ Berechnet nach Analogie von 1880. — ⁷⁾ Davon 15.937 «Schüler ausser dem elterlichen Hause». — ⁸⁾ «Gefangene ohne Berufsangabe.» — ⁹⁾ Berechnet nach Analogie von 1870.

man sieht, steht die Zunahme der Erwerbenden in ziemlich konstantem Verhältnis zur gesamten Bevölkerung. Nur in den Zähljahren 1888, 1900 und 1920 ist der Anteil der Erwerbenden von der Gesamtbevölkerung etwas kleiner oder etwas grösser als 47 %.

Besondere Aufmerksamkeit bei internationalen Vergleichen und auch bei Vergleichen von Zählungen eines und desselben Landes verdienen die *Grenzberufe*, jene Berufe, die als Grenzfälle der Erwerbstätigkeit in die Berufsgliederung einbezogen werden müssen, wenn man zu den Zahlen der Gesamtbevölkerung gelangen will. Hier sind die Auffassungen des Publikums, der Zählbeamten und der bearbeitenden Amtsstellen naturgemäss am häufigsten Schwankungen ausgesetzt. Die Übersicht III ermöglicht eine Wertung dieser unsichern Berufskategorien für alle eidgenössischen Zählungen seit 1860. Da sind vor allem die Tagelöhner, deren Zahl beständig, besonders aber bei der letzten Zählung, zurückgegangen ist, und zwar nur deswegen, weil man sich nicht mehr mit vagen Angaben begnügte, sondern bei der Gemeindebehörde Rückfragen stellte. Das ist besonders deswegen notwendig, weil die Tagelöhner ebensowohl in der Landwirtschaft als im Gewerbe beschäftigt sein können, und eine zu grosse Zahl die Grenzlinie zwischen Landwirtschaft und Industrie verwischt. Da sind ferner die Personen in «häuslichen und persönlichen Diensten» zu erwähnen. Ihre Zahl ist ebenfalls äusserst unsicher. Mit häuslichen Dienstboten sind sie nicht zu verwechseln, diese werden nur, wenn sie stellenlos sind, zu der Kategorie der «häuslichen und persönlichen Dienste» gerechnet und als berufstätig aufgefasst, während man sie, sobald sie ihren Beruf wirklich ausüben, den Berufslosen zuzählt — eine der vielen Inkonsequenzen der in den meisten Ländern üblichen Berufsklassifikation, die durch die neue Terminologie der Zählung von 1920 etwas zu mildern gesucht wurde¹⁾. Die Zahl der in häuslichen und persönlichen Diensten stehenden Personen (d. h. also der Putzfrauen, Spetterinnen, Dienstboten mit eigenem Haushalt und stellenlosen Dienstboten) hat sich seit 1888 von 3000 auf 22.000 gehoben, was den tatsächlichen Verhältnissen nicht völlig entsprechen dürfte. Ausserordentlich unsicher sind bei einer Volkszählung des weitern die Angaben über die Zahl der Rentner und pensionierten Personen. Von 1900 bis 1910 hat sich die Zahl der Rentner angeblich verdoppelt, seither ist sie auch stark gestiegen, dagegen wies seit 1888 die Zahl der «andern Personen mit eigener Haushaltung, ohne Berufsangabe» einen Rückgang von 26.000 auf 6000 auf, weil auch hier immer zahlreicher Rückfragen an die Gemeindebehörden gestellt worden waren.

Können solche Unregelmässigkeiten, die zweifellos mehr auf das Erhebungs- und Verarbeitungsverfahren als auf tatsächliche Schwankungen zurückzuführen sind, den Wert der eidgenössischen Berufsstatistik in Frage stellen? Dazu sind diese Schwankungen doch zu klein. Man wird den Zahlen der Rentner, der Tagelöhner, der in häuslichen und persönlichen Diensten Stehenden wenig Vertrauen schenken dürfen, aber eine ernstliche Gefährdung in der Beurteilung der übrigen Erwerbsarten, die heute über 1½ Millionen Erwerbende umfassen, kann daraus nicht entstehen. Eher ist dies hinsichtlich einer andern Art von Berufstätigkeit

¹⁾ Siehe darüber Seite 8* des zweiten Schlussheftes der Volkszählung von 1920.

möglich, und damit berühren wir einen wunden Punkt des Volkszählungswesens aller Länder: die weibliche Berufstätigkeit. Trotz der Verbreitung der beruflichen Frauenarbeit hat sie sich noch selten ganz von der häuslichen Tätigkeit abgelöst. Diese wird von den Zählungen nicht als beruflich gewertet, worüber man verschiedener Meinung sein kann, aber das steht ausser Zweifel: erklärt man die hauswirtschaftliche Tätigkeit als Beruf, so ist das Problem, wie diese Tätigkeit statistisch zu erfassen ist, nicht aus der Welt geschafft. Die Frage: «Hauswirtschaftliche Tätigkeit oder Beruf» wird statt dessen lauten: «Hauswirtschaftlicher oder anderer Beruf». Durch die Ermittlung des Nebenberufs, namentlich, wenn, wie in der Schweiz, auch die Frauen, die keinen Beruf haben, als nebenberuflich tätig aufgefasst werden, wenn sie eine Nebenbeschäftigung angeben, wenn also ganz unlogischerweise im Falle eines Nebenberufs die hauswirtschaftliche Tätigkeit doch wieder als Hauptberuf aufgefasst wird, ist allerdings ein Mittel gefunden worden, wenigstens festzustellen, ob überhaupt neben der Hausfrauentätigkeit ein Beruf, oder neben einem Beruf häusliche Tätigkeit in Frage komme. Aber was bei einer Frau als Hauptberuf, was als Nebenberuf anzusehen ist, weiss eigentlich niemand. Bedenklich ist das namentlich in der Landwirtschaft. Man wird kaum fehlgehen, wenn man sämtliche weibliche erwachsene Angehörige von Landwirten als in der Landwirtschaft beruflich tätig betrachtet. So wird es in Frankreich gemacht, ganz unbekümmert um die Angaben der Befragten. In der Schweiz hängt es vom Zufall oder vom Zählbeamten ab, ob die Frauen der Landwirte Landwirtschaft oder Hauswirtschaft als Beruf angeben, ebenso, ob das weibliche Gesinde in der Landwirtschaft als häusliches oder landwirtschaftliches eingetragen wird. Aus der Übersicht III kann man sehen, wie die Zahlen in den verschiedenen Zählungen verschieden ausgefallen sind, offenbar ohne sachlichen Hintergrund.

Einem grossen Interesse begegnet bei jeder Volkszählung die Aufteilung der Gesamtbevölkerung, also nicht nur der Berufstätigen, sondern auch ihrer Angehörigen nach den Berufsgruppen und -klassen. Hierbei macht sich die immer stärker anschwellende Gruppe der «Berufslosen in fremden Familien» stark bemerkbar, d. h. der zur Berufsausbildung oder Erziehung oder aus andern Gründen nicht zu Hause Wohnenden, endlich der Verkostgeldeten, Pflegekinder und der alten Leute ohne Familienanhang. Es wäre auch hier möglich, diese Gruppe, die in der Schweiz 1920 die stattliche Zahl von 70.000 erreichte, verschwinden zu machen, wenn man in das Erhebungsformular die Frage nach Namen und Beruf des Ernährers für Personen, die nicht bei den Eltern oder bei Angehörigen leben, aufnehmen würde. Das würde aber die Fragestellung für die ganze Bevölkerung auf Kosten eines kleinen Ausschnittes von ihr erheblich komplizieren, und so muss man sich wohl hier, wie so oft, mit Annäherungswerten begnügen. Ohnedies darf man nicht vergessen, dass der Berufsstatistik eine viel geringere Bedeutung zukommt, als man ihr gemeinhin beizumessen pflegt. Die Vermehrung oder Verminderung der Besetzung einer Berufsart liesse sich nur dann im Verhältnis mit jener anderer Berufsarten einwandfrei vergleichen und messen, wenn das technische Niveau einigermassen stationär bliebe, oder zum mindesten sich in allen Berufsarten ganz proportional höbe. Da dies aber nicht zutrifft und nie zutreffen kann, reflektieren die Zahlen viele sich kreuzende Einflüsse, und am häu-

figsten zwei diametral gegeneinander wirkende Tendenzen: einerseits die Ersparnis an menschlicher Arbeitskraft durch arbeitssparende Methoden und anderseits die Ausdehnung der wirtschaftlichen Erzeugung infolge ihrer Verbilligung durch jene Methoden und infolge der Bevölkerungsvermehrung.

Die allgemeinen bevölkerungsstatistischen Ergebnisse bilden daher für den Statistiker viel befriedigendere Unterlagen. Die Begriffe Alter, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität sind eindeutig und leicht zu kombinieren, weil ihre Abstufungen nicht zahlreich und natürlich begrenzt sind. Aber auch hier wäre es eine arge Täuschung, anzunehmen, dass die eidgenössischen Volkszählungen von jeher völlig feste und mathematisch genaue Grundlagen abgeben würden. Alle diese Angaben beruhen auf der Wohnbevölkerung, die Wohnbevölkerung aber ist keine gegebene Grösse, sondern eine statistische Konstruktion. Erst allmählich haben sich die Methoden, wie sie festzustellen ist, herausgebildet. Bei der Volkszählung von 1850 wurden drei Bevölkerungsziffern angegeben: 2.392.740; 2.390.116; 2.391.478. Keine davon entspricht dem heutigen Begriff der ortsanwesenden oder der Wohnbevölkerung.

Bekanntlich wird die Wohnbevölkerung aus der ortsanwesenden abgeleitet, indem von letzterer die Zahl der vorübergehend anwesenden Personen abgezogen, jene der vorübergehend abwesenden Personen zugezählt wird. Aus der folgenden Tabelle ist zu ersehen, aus was für Bestandteilen sich die angeführten Ziffern der Zählung von 1850 zusammensetzen, wobei zu Vergleichszwecken auch die entsprechenden Zahlen von 1860 und 1837 hinzugefügt wurden:

	Volkszählung vom:		
	10. Dezember 1860	18.—23. März 1850	April 1836 bis Februar 1838
1. «Kantonsbürger und Angehörige»	—	2.161.590	2.012.580
2. «Niedergelassene»	2.148.837	139.897	177.668
2 a. (davon Schweizerbürger).		(104.669)	
3. «Aufenthalter»	361.657	86.431	
3 a. (davon Schweizerbürger).		(52.713)	—
4. «Heimatlose»	—	2.198	—
5. Wohnbevölkerung	2.510.494 ¹⁾	—	—
6. «Gesetzliche Bevölkerungszahl», d. h. Wohnbevölkerung ohne die vorüberge- hend ausserhalb der Schweiz Weilenden und ohne die politischen Flüchtlinge; ein- schliesslich der vorübergehend anwesen- den Schweizerbürger	—	2.390.116	—
7. Durchreisende Schweizerbürger	6.758	—	—
8. Durchreisende Ausländer	2.378	1.085	—
9. Politische Flüchtlinge	—	1.539	—
10. «Gesamte Einwohnerschaft oder absolute Bevölkerung»	—	2.392.740	2.190.258

¹⁾ Einschliesslich der 12.460 vorübergehend Abwesenden.

	Volkszählung vom:		
	10. Dezember 1860	18.—23. März 1850	April 1836 bis Februar 1838
11. <i>Abwesende ausserhalb der Schweiz</i> , wahrscheinlich zurückkehrend	—	38.255	—
12. Do. wahrscheinlich nicht zurückkehrend	—	33.531	—
13. Unbestimmt	—	720	—
14. «Einheimische Bevölkerung» (1 + 2 a + 3 a + 11 + 12 + 13)	—	2.391.478	—

Die Wohnbevölkerung lässt sich, wie man sieht, aus den Angaben der Zählung von 1850 nicht aufbauen, denn von den in der Schweiz wohnhaften Personen, die sich zur Zeit der Zählung ausserhalb der Landesgrenzen befanden, wurden nur die Schweizer ermittelt, überdies ist unter diesen die Zahl der «wahrscheinlich Zurückkehrenden» unverhältnismässig gross und keineswegs identisch mit den «vorübergehend im Ausland Weilenden», die 1860 auf 3—5000 geschätzt wurden. *Politische Flüchtlinge* würden heute, da sie sich wohl grösstenteils länger als 90 Tage in der Zählgemeinde aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen, unter die schweizerische Wohnbevölkerung gerechnet werden (wie z. B. 1920 Exkaiser Karl mit seiner Suite).

Bei der Zählung von 1860 findet man Anschauungen über den Begriff der Wohnbevölkerung, die sich den unseren schon stark nähern. Die 12.460 vorübergehend abwesenden Personen wurden in die Wohnbevölkerung eingerechnet. «Die Durchreisenden als solche wurden nicht in die Gesamtbevölkerung eingerechnet, sie figurieren aber nichtsdestoweniger in derselben, sofern sie irgendwo in der Schweiz als vorübergehend abwesend bezeichnet wurden.»

«Unter *Niedergelassenen* sind hier durchaus nicht die juristisch so genannten Personen verstanden, sondern alle diejenigen, welche an einem Ort in der Schweiz ihren beständigen Wohnsitz haben. Es sind also namentlich auch die *Bürger* inbegriffen, welche juristisch mehr sind als blosser Niedergelassener. 1850 wurden die Niedergelassenen im *juristischen* Sinne des Wortes aufgenommen.» So erklärt sich die grosse Differenz in der Zahl der Niedergelassenen der obenstehenden Tabelle für 1860 und 1850. Unter «Aufenthalter» (die nicht etwa als vorübergehend anwesende Personen anzusehen sind) werden verstanden: «Pflegekinder, Zöglinge, Studierende, Seminaristen, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Sträflinge, Untersuchungsgefangene, die Kranken und Irren, die in einer Krankenanstalt oder bei einem Arzte untergebracht sind.» Die Unterscheidung all dieser Kategorien gelang 1860 nicht völlig. Manche stiessen sich daran, dass die vorübergehend Abwesenden und die Durchreisenden in dieselben Zählungstabellen einzutragen waren, «obwohl es zwei sich widersprechende Kategorien seien». Andere hielten sich an den Wortlaut der Vollziehungsverordnung, wonach neben den Anwesenden auch die am Zählungstage vorübergehend Abwesenden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz statt «in der Zählgemeinde» haben, aufgeführt werden sollten, und gaben Personen an, die bereits an einem anderen Orte in der Schweiz dauernden Aufenthalt genommen hatten. Es wurde daher bei Besprechung der

Ergebnisse verlangt, in Zukunft bei den Abwesenden zu unterscheiden, ob sie im In- oder Auslande abwesend seien, und bei den Durchreisenden den Ort ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zu erfragen. Vorschriften über den Begriff «Niederlassung und Aufenthalt» sollten ebenfalls gegeben werden. Die «periodisch Eingewanderten» wurden in ihrem Heimatkanton vielfach als abwesend, statt an ihrem Aufenthaltsort als «Aufenthalter» registriert.

Vom Jahre 1870 an verschwindet die Frage nach den Aufenthaltern. Unter dem Einfluss der Forderungen der statistischen Kongresse wird bei den Zählungen von 1870 und 1880 das Hauptgewicht auf die ortsanwesende Bevölkerung gelegt, und alle Kombinationen basieren auf dieser Ziffer.

Eine genauere Feststellung der Wohnbevölkerung wurde erst durch die Fragestellung ermöglicht, die seit der 88er Zählung Verwendung fand. Sie besteht aus zwei Fragen: 1. nach dem Wohnort: «In der Zählgemeinde wohnhaft? a) ja, b) nein. Wenn *nein*, so ist anzugeben der gewöhnliche Wohnort: Gemeinde: und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember: Tage.» 2. Nach dem Aufenthaltsort: «In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der Zählgemeinde anwesend? a) ja, b) nein. Wenn *nein*, so ist so genau als möglich anzugeben: der derzeitige Aufenthaltsort: und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember Tage.»

Eine Person, die in der Zählgemeinde wohnt und dort am Zähltag anwesend ist, hat bei der Frage 1 wie auch bei 2 jeweilen die Antwort a), nämlich «ja» zu unterstreichen. Ein solcher Fall wird in den Einleitungen der Volkszählung der Kürze halber als *aa*-Fall bezeichnet. Ist eine Person in der Zählgemeinde wohnhaft, aber vorübergehend abwesend, so hat sie 1 a) und 2 b) zu unterstreichen und wird als *ab*-Fall bezeichnet. Befindet sie sich nur vorübergehend in der Zählgemeinde, so hat sie 1 b) und 2 a) zu unterstreichen, sie wird als *ba*-Fall registriert. Wir können daher folgende Definition aufstellen:

$$\begin{aligned} \text{Ortsanwesende Bevölkerung} &= aa + ba \\ \text{Wohnbevölkerung} &= aa + ab \end{aligned}$$

Der Fall *bb* (in der Zählgemeinde weder wohnhaft noch anwesend) ist unmöglich; oder, wenn man will, gibt es in jeder Zählgemeinde so viele *bb*-Fälle als Menschen auf der Erde existieren, abzüglich der Zahl der Einwohner jener Gemeinde. Solche *bb*-Fälle trifft man in den Zählungen noch häufig an. Nichts illustriert besser das Unverständnis, welches das Publikum den Fragen nach dem Wohn- und Aufenthaltsort entgegenbringt, als die Tatsache, dass bei der letzten Zählung 1800 *bb*-Fälle ermittelt wurden, die der Kontrolle der Zähler, der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden entgangen waren. Das Publikum wird die verhältnismässig einfache Frage nach Wohn- und Aufenthaltsort nie verstehen und nie richtig beantworten. Keine Aufklärung irgendwelcher Art, so in den Schulen (seit der Zählung von 1888), in den Zeitungen, in den gedruckten Instruktionen, durch die Zählbeamten könnte erreichen, dass für *alle Personen*, die vorübergehend von ihrer Wohngemeinde am Tage der Zählung abwesend sind und die die Landesgrenze nicht überschritten haben, die vorgeschriebenen zwei Karten ausgefüllt würden: eine am Wohnort, in der diese Person als wohnhaft

und abwesend, eine andere am Aufenthaltsort, auf der sie als vorübergehend anwesend und nicht wohnhaft zu verzeichnen ist. Stets wird es gerade unter intelligenten und gewissenhaften Menschen solche geben, die vor ihrer Abreise zu Hause sorglich die Weisung hinterlassen, dass für sie keine Karte ausgefüllt werden solle, damit sie nicht doppelt gezählt würden. Stets werden Mütter ihre Söhne, die sie zur Ausbildung in die französische Schweiz schickten, zu Hause als vorübergehend abwesend bezeichnen. Mit einem gewissen Prozentsatz solcher Fehler wird man immer zu rechnen haben. Er wird mit der grösseren Beweglichkeit der Bevölkerung von Zählung zu Zählung steigen.

Die Ermittlung der Wohnbevölkerung und der ortsanwesenden Bevölkerung geschah bei der Zählung von 1860 auf sehr umständliche Weise: «Mit der Verifikation wurde, um die Anzahl der rechtlichen Bevölkerung (gemeint ist die Wohnbevölkerung) zu bestimmen, eine durch alle Rubriken durchgeführte Abschreibung der Durchreisenden, getrennt nach Ausländer und Schweizerbürger, verbunden. Ein gleiches geschah, um ebenso auch die Ziffer der tatsächlichen (ortsanwesenden) Bevölkerung zu ermitteln, in der Weise, dass die Durchreisenden wieder zugezählt und die vorübergehend Abwesenden abgerechnet wurden.» Die Wohnbevölkerung wurde also wie folgt bestimmt: $(aa + ab + ba) - ba =$ Wohnbevölkerung und die ortsanwesende daraus wie folgt abgeleitet: $(aa + ab + ba - ba) + ba - ab =$ ortsanwesende Bevölkerung, wodurch man auf einem langen Umwege zu dem Resultat $aa + ab$ und $aa + ba$ gelangt, das man eigentlich benötigt. Dies rührt davon her, dass alle gezählten Personen, seien sie an- oder abwesend, wohnhaft oder nicht, in dasselbe Haushaltsformular einzutragen waren; eine Praxis, die sich noch heute in der «Zählliste» (Formular 6) erhalten hat. Nur ist heute die Sonderung der ortsanwesenden von der Wohnbevölkerung in dieser Liste durch die Einstrichelung in die folgenden vier Kolonnen sehr erleichtert:

	wohnhaft		anwesend		
	ja	nein	ja	nein	
1. Fall					<i>aa</i> -Fall, wohnhaft und anwesend
2. Fall					<i>ab</i> -Fall, wohnhaft, abwesend
3. Fall					<i>ba</i> -Fall, nicht wohnhaft, vorübergehend anwesend

Wie man sieht, braucht man lediglich der vierten Spalte entlang zu fahren, um alle *ab*-Fälle herauszufinden. Streicht man sie durch und addiert alle übrigen Fälle etwa in der 3. Kolonne, so erhält man sehr rasch und einfach die ortsanwesende Bevölkerung, was für die Feststellung der provisorischen Ergebnisse notwendig ist. Andererseits sind, um die Wohnbevölkerung zu gewinnen, nur die Einstrichelungen in der ersten Spalte abzuzählen. In dieser Spalte werden sowohl die *aa*- als die *ab*-Fälle eingetragen.

Was versteht man unter *vorübergehend abwesenden Personen*? Noch 1860 herrschte darüber völlige Ungewissheit. Im Tessin und in Graubünden hatte man den Wohnort zuweilen mit dem Heimatort verwechselt und Personen als vorübergehend abwesend bezeichnet, welche bereits viele Jahre abwesend waren. Dem

Kanton Tessin hatte man es selbst überlassen, den Begriff «vorübergehend abwesend» zu bestimmen, während man den Kanton Graubünden veranlasst hatte, als Kriterium eine Abwesenheit von sechs Monaten zu wählen. Bei der 70er Zählung schlug das eidgenössische statistische Bureau vor, diese Frist auf drei Monate herabzusetzen. «Man wird sicherer gehen, irgendeinen gesetzlichen Anhaltspunkt für die Festsetzung der Frist, während welcher man noch als vorübergehend abwesend gilt, zu suchen. Diese gesetzliche Basis liegt einfach in dem Gesetz über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen der Kantone. In diesem Gesetz beträgt das Maximum der Zeit, nach welcher eine in einer Gemeinde eines Kantons angekommene Person gehalten ist, die Aufenthaltsbewilligung bzw. die Niederlassungsgenehmigung nachzusuchen, *zwei* Monate. Eine Frist von *drei* Monaten würde also von diesem Standpunkt aus allen billigen Rücksichten entsprechen. Konsequenterweise könnten dann die Durchreisenden auch nicht länger als drei Monate als solche gelten.»

Die Konferenz der Statistiker, die diesen Vorschlag zu begutachten hatten, sprach sich jedoch statt für diese Regel für die Feststellung der Dauer des Wohnens in der Zählgemeinde aus, und die Frage nach den Aufenthaltsverhältnissen erhielt folgende Fassung:

«Am Zählungsort wohnhaft. Seit wann? Monat: Jahr:»
Da die vorübergehend Abwesenden in einer besonderen B-Liste einzutragen waren, wurde dort die Frage aufgenommen: «Seit wann abwesend?», eine Frage, die bei der folgenden Zählung noch genauer gefasst wurde: «Dauer der Abwesenheit bis zum Zählungstage (Monate, Tage).»

Bei der Bearbeitung der 70er Zählung wurde dann die Frist von 90 Tagen für die Abwesenden und Durchreisenden als massgebend angenommen. Sie gilt noch heute, mit einigen Ausnahmen, was aus den 1920er Weisungen zur Ausfüllung der Zählkarten hervorgeht:

«Als *Wohnort* im Sinne der Zählung gilt diejenige Ortschaft, wo sich jemand andauernd aufhält oder aufzuhalten beabsichtigt und zu diesem Zwecke, falls er nicht Ortsbürger ist, in der Regel eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben wird, oder wo jemand als Insasse einer Pflegeanstalt, Versorgungsanstalt oder Strafanstalt usw. untergebracht ist.

Wer mehr als ein Vierteljahr in einer Gemeinde anwesend ist oder voraussichtlich sein wird, muss hier, wenn der Aufenthalt nicht durch eine vorübergehende Veranlassung (wie Militärdienst, Kuraufenthalt, Besuch usw.) bedingt ist, als wohnhaft betrachtet werden. Dies gilt namentlich für Gesellen, Arbeiter und Dienstboten, für Insassen von Pflegeanstalten, Armenanstalten und anderen Asylen. Ebenso sind Studenten, Lehrlinge und Schüler, die sich den grössten Teil des Jahres ausserhalb der Gemeinde ihres elterlichen Wohnsitzes befinden, nicht im Elternhause, sondern dort als wohnhaft einzutragen, wo sie sich zum Zwecke ihrer Ausbildung aufhalten.

Umgekehrt gilt als Wohngemeinde von Personen, die sich auf Montierungs- oder anderen Installationsarbeiten, auf Geschäftsreisen usw. abwechselnd bald hier, bald dort aufhalten, aber regelmässig in ihre Familien zurückkehren, diejenige Gemeinde, in welcher die betreffende Familie niedergelassen ist, d. h. wo

sie ihren Wohnsitz hat. Dass auch Personen, die sich bloss vorübergehend in einem auswärtigen Krankenhause befinden und Kurgäste oder Sportsleute, die sich vorübergehend in einem Winterkurorte aufhalten, hier nicht als wohnhaft betrachtet werden können, die Frage 10 also mit nein zu beantworten haben, ist selbstverständlich.

Wer überhaupt *keinen festen Wohnort* hat, wird auf Frage 10 antworten: ‚Ohne ständige Wohnung‘.»

Als praktisch hat sich erwiesen, Personen, die in der Zählnacht von ihrer Wohnung, nicht aber von der Zählgemeinde abwesend waren (z. B. im Spital Befindliche), ohne Anfertigung einer *ab*-Karte lediglich auf der Rückseite des Haushaltumschlages mit Angabe ihrer Adresse aufführen zu lassen, eine Neuerung, die 1910 eingeführt wurde. In der Haushaltung, in der sie die Zählnacht zubrachten, wurden sie als *aa*-Fälle registriert. Sie konnten anhand der Gegen- eintragung auf der Rückseite des Haushaltumschlages leicht ihrer Familie zugeteilt werden, was zur Vermeidung von Doppelzählungen wichtig ist, und davon abgesehen auch bei den Erhaltern der Familie die Übertragung des Nähr- berufes auf die Karten der berufslosen Angehörigen ermöglicht.

Übersicht IV

Volkszählung	Erscheinungsjahre der Volkszählungen von 1860—1920		Inhalt der Publikationen
	Band	Erscheinungsjahr	
1860	Band 1	1862	Bevölkerung
	» 2	1863	Heimat- und Aufenthaltsverhältnisse
	» 3	1866	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 4	1869	Beschäftigungsarten
1870	Band 1	1872	Bevölkerung
	» 2	1874	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 3	1876	Beschäftigungsarten
1880	Band 1	1881	Bevölkerung
	» 2	1883	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 3	1884	Berufsarten
1888	Band 1	1892	Bevölkerung
	» 2	1893	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 3	1894	Berufsarten
1900	Band 1	1904	Bevölkerung
	» 2	1905	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 3	1907	Berufsarten
	» 4	1908	Besprechung von Band 1 und 2
1910	Band 1	Mai 1915	Bevölkerung
	» 2	Febr. 1917	Alter, Geschlecht und Zivilstand
	» 3	Nov. 1918	Hauptberuf
		Juni 1919	Wohnort und Arbeitsort

Volkszählung	Erscheinungsjahr	Inhalt der Publikationen
1910	Juli 1919	Hausindustrie
	Okt. 1920	Alter und Beruf
	Dez. 1920	Nebenberuf
1920	Febr.1923—Aug.1924	Kantonsweise Ergebnisse (14 Hefte)
	Oktober 1924	Berufsstatistik (2. Schlussheft)
	März 1925	Nebenberuf, Heimarbeit
	März 1925	Alphabetisches Gemeindeverzeichnis, Zahl der Bürger, Areal
	Mai 1925	Altersgliederung der Erwerbenden
	Dezember 1925	Bevölkerung, Alter, Geschlecht, Zivilstand (1. Schlussheft)

Zum Schluss noch über die Möglichkeit des Ausbaues der eidgenössischen Volkszählungen wenige Bemerkungen, die lediglich als persönliche Meinungs-äusserungen des Verfassers anzusehen sind, wie übrigens alle bisherigen Darlegungen. An eine starke Ausgestaltung ist nicht zu denken, weil die meisten Volkszählungsfragen, wie wir gesehen haben, zu den konsolidierten Fonds der Erhebungen gehören, und die kleinste Abweichung, sogar in der Veröffentlichung wenig wichtiger Kombinationen, zur lebhaftesten Kritik führte, während der Nutzen von Neuerungen immer erst 10 Jahre später eingesehen zu werden pflegt, wenn zum erstenmal ein zeitlicher Vergleich möglich wird. So muss auch bei der nächsten Erhebung vor allem der bisherige Besitzstand gewahrt bleiben, wozu ja jetzt die schon vor 40 Jahren angestrebte Darstellung nach dem persönlichen Beruf gehört. Diese wieder fallen zu lassen, nur weil sie oberflächlicherweise nicht nach den Einzelberufen, sondern nach ihren Zusammenzügen, den Klassenübersichten, beurteilt und verurteilt wurde, dazu besteht wohl nicht der geringste Anlass. Im Gegenteil wäre eine Ausgestaltung durch Unterscheidung nach der Stellung im Beruf, zum mindesten nach dem Inhaber, beim persönlichen Beruf sehr zu begrüssen. Wenn eine Betriebszählung im Jahre 1930 nicht zustande kommen sollte, so wäre zu wünschen, dass die Fabrikstatistik gleichzeitig mit der Volkszählung, natürlich völlig unabhängig von ihr und nach dem bisherigen bewährten System, vorgenommen würde. Eine Wiederholung der Wohnungszählung in Verbindung mit der Volkszählung wäre in deren Interesse nicht zu empfehlen. Bezeichnend ist, dass in Deutschland, wo die Wohnungsnot heute viel brennender ist als in der Schweiz, trotz zahlreicher Begehren bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung von 1925 eine Wohnungsermittlung vom Statistischen Reichsamt abgelehnt wurde, mit denselben Gründen, die in der Veröffentlichung über die eidgenössische Wohnungsenquete von 1920 gegen ihre Wiederholung angeführt worden sind.

Eine Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit wäre für unser Land von grossem Interesse. Sie könnte bei einer Volkszählung durch die Frage nach der Dauer der Ehe und der Zahl der noch lebenden und der gestorbenen Kinder geschaffen werden. Dasselbe könnte man aber weit einfacher und auch zuverlässiger durch die Aufnahme geeigneter Fragen bei der Anmeldung der Geburten auf den Zivil-

standsämtern erhalten, und man brauchte eine Volkszählung damit nicht zu belasten. Die Gefahr einer Überbürdung der Volkszählungsfragebogen besteht in der Schweiz um so mehr, als das Publikum selbst, und nicht, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, ein bezahlter Zähler die Antworten einzutragen hat. Von allen Seiten kommen der statistischen Zentralstelle Begehren zu, die unmöglich sämtlich berücksichtigt werden können. Was alles von einer Volkszählung gefordert wird, ist kaum glaublich. So z. B. sollte in der Schweiz auch schon gleichzeitig mit der Feststellung der Wohnbevölkerung die Zahl der Miststätten ermittelt werden. Der Schweizerische Grütliverein stellte das Ansinnen, die Volkszählung von 1880 solle «die Selbstmorde, die Verbrechen aus Armut und deren Folgen, die Konsumtion und Produktion» ermitteln. Das heisst von einer Volkszählung mehr verlangen als von der Wunderlampe Aladins.
